

2. Nachtrag der Friedhofsordnung der Gemeinde Aarbergen vom 12. 11. 2009

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Aarbergen in der derzeit aktuellen Fassung hat die b Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in der Sitzung vom 15.12.2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Aarbergen folgenden

2. Nachtrag der Friedhofsordnung der Gemeinde Aarbergen vom 12. 11. 2009

beschlossen:

Artikel I

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

In § 12 Abs. 4 wird „und Aschen 20 Jahre“ hinzugefügt

- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung in einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre **und Aschen 20 Jahre**, für Aschen in einer Urnenwand 20 Jahre.

Artikel II

§ 14 Grabarten

§ 14 wird neu gefasst

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Kaufgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenkaufgrabstätten,
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
 - f) Urnenwände (Kolumbarien),
 - g) Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten und
 - h) Ehrengabstätten
 - i) Bestattungsgarten (Memoriam-Garten)**
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung aller genannten Arten von Grabstätten auf jedem Gemeindefriedhof. Die einzelnen Grabstättenarten können nur angelegt werden, wenn Platzmöglichkeiten vorhanden sind.

- (4) **Gemeinsam mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH werden folgende Grabstätten (Memoriam-Garten) zur Verfügung gestellt:**
- a) **Erdreihengräber, Größe 0,90 m x 2,00 m**
 - b) **Urnenreihengrabstätten, Größe 0,50 x 0,50**
- (1) **Bei Besetzungen im Memoriam-Garten sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.**

Artikel III

§ 16 Grabbelegung

In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Urnenbestattung“ hinzugefügt

- (1) **In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung/**Urnenbestattung** vorgenommen werden.**

Artikel IV

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

§ 18 wird neu gefasst:

- (1) **Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Erstbestattung sind zwei weitere Urnenbeisetzungen zulässig. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.**
- (2) **Mit dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen in der in § 21 (4) festgelegten Reihenfolge über.**
- (3) **Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.**

Artikel V

§ 22 Maße der Kaufgrabstätte

Hinzugefügt wird:

Jede Kaufgrabstätte hat folgende Maße:

Einzelgrab

Länge: 2,00 m

Breite: 0,90 m

Artikel VI

§ 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

§ 24 Abs. 1 wird neu gefasst:

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist **nicht** möglich.

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

Artikel VII

Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Aarbergen vom 12.11.2009 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

65326 Aarbergen, 15.12.2016

(Scheliga)
Bürgermeister